



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 03 Freitag, den 20.01.2023

Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 23.01.2023, um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 19.12.2022
2. Bekanntgaben
3. Bauantrag BV-Nr. 425/2022, Barrierefreie Erschließung EG, 1. OG und 2. OG durch Anbau eines Aufzuges im Innenhof, Fl.Nr. 238, Gemarkung Donauwörth, Reichsstraße 32
4. Ausübung eines Vorkaufsrechtes in der Parkstadt; Fl.Nr. 2159 Gemarkung Donauwörth;
5. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 (Teil 1)“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **28.07.2016** den Bebauungsplan für das Gebiet **Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 (Teil 1), Gemarkung Riedlingen**, als Satzung beschlossen. Durch die Genehmigung des dazugehörigen Flächennutzungsplans durch die Regierung von Schwaben vom 06.10.2022 (Az. 34.1-4621-69/3) und dessen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Donauwörth am 30.12.2022 kann der vorliegende Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

Der o.g. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan

nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Außenstelle Rathaus Reichsstraße 39, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 (Teil 2)“ der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **19.07.2018** den Bebauungsplan für das Gebiet **Gewerbegebiet an der Südspange, BA 2 (Teil 2), Gemarkung Riedlingen**, als Satzung beschlossen. Durch die Genehmigung des dazugehörigen Flächennutzungsplans durch die Regierung von Schwaben vom 06.10.2022 (Az. 34.1-4621-69/3) und dessen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Donauwörth am 30.12.2022 kann der vorliegende Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

Der o.g. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Pla-

nungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Außenstelle Rathaus Reichsstraße 39, zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Kommunen haben in diesem Jahr wieder Vorschlagslisten für das Amt eines Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen und dem Amtsgericht Nördlingen zu übersenden. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Bewerben können sich alle Personen, die in der Stadt Donauwörth wohnhaft sind, bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 70 Jahre sind. Es werden deshalb Vorschlagslisten aufgestellt, aus denen anschließend durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mittels amtlichem Formular vollständig ausgefüllt bis zum 31. März 2023 schriftlich an die Stadt Donauwörth, Ordnungsamt, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, per E-Mail unter ordnungsamt@donauwoerth.de oder geben Sie diese persönlich im Ordnungsamt, Neue Kanzlei, bei Herrn Konrad ab. Das Formular ist unter www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/ (Bewerbungsformular Schöffen) downloadbar.

Weitergehende Informationen für die am Schöffenamte interessierten Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls unter der genannten Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz eingesehen und heruntergeladen werden. Dort ist neben einer Broschüre auch ein Informationsfilm über das Schöffenamte hinterlegt.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister